

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der Nutzung

1 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

zulässig.

Ausnahmsweise können

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke

zugelassen werden.

Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Maß der Nutzung

2 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3.1, WA 3.2 und WA 3.3 ist das vierte Vollgeschoss nur zulässig, wenn es als Staffelgeschoss ausgebildet wird, dessen Grundfläche zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Normalgeschosses nicht überschreitet. Straßenseitig muss der Rücksprung im Staffelgeschoss mindestens 1,50 m betragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit § 18 BauNVO)

3 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3.4 darf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse um ein Vollgeschoss überschritten werden, wenn das zusätzliche Geschoss als Staffelgeschoss ausgebildet wird, dessen Grundfläche zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Normalgeschosses nicht überschreitet. Straßenseitig muss der Rücksprung im Staffelgeschoss mindestens 1,50 m betragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit § 18 BauNVO)

4 - In den Allgemeinen Wohngebieten darf bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten, Plätzen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, wie folgt überschritten werden.

- In WA 1 bis zu GRZ 0,8
- In WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3 und WA 2.4. bis zu GRZ 0,6
- In WA 3.1, WA 3.2, WA 3.3 und WA 3.4. bis zu GRZ 0,6

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

5 - Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Garagengeschosse nicht anzurechnen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 21a Abs. 1 BauNVO)

6 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3 und WA 2.4 gilt die festgesetzte Traufhöhe gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens. Dieser ist über den gesamten Baukörper durchgehend mit gleicher Oberkantenhöhe zu errichten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 21a Abs. 1 BauNVO)

7 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3.1, WA 3.2, WA 3.3 und WA 3.4 ist die maximale Höhe der Gebäude jeweils auf die Straßenhöhe im Straßenscheitel vor der Mitte des geplanten Gebäudes zu beziehen. Ausnahmsweise kann die maximale Höhe überschritten werden für die Unterbringung von Anlagen für regenerative Energien auf den Dachflächen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 87 Abs. 9 BbgBauO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

8 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3 und WA 2.4 sind Hausgruppen und Mehrfamilienhäuser als Einzelhäuser zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verb. mit § 22 BauNVO)

9 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist eine Überschreitung der Baugrenze zwischen den Punkten A und B am Heizhaus durch Terrassen um bis zu 2,0 m zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verb. mit § 23 Abs. 3 BauNVO)

10 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist eine Überschreitung der Baugrenzen am Speisehaus durch hervortretende Bauteile zulässig.

11 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3 und WA 2.4 ist eine Überschreitung von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Balkone, Terrassen und Eingangstrepfen um bis zu 1,5 m zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verb. mit § 23 Abs. 3 BauNVO)

12 - Die Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3. und WA 2.4 sind in ihrer Grundrissform als rechteckiger Baukörper zu errichten. Die Schmalseiten der Gebäude in den Baufeldern Nr. 1, Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 20 dürfen max. 13,0 m breit sein, die Schmalseiten der übrigen Gebäude dürfen max. 12,0 m breit sein.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

13 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3.1, WA 3.2 und WA 3.3. ist ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile gegenüber den Baulinien im zweiten und dritten Vollgeschoss für Balkone und Erker bis zu einem Maß von 1,5 m zulässig, sofern die Breite der vortretenden Gebäudeteile jeweils 4,0 m nicht überschreiten und ihr Anteil an der Breite der jeweiligen Außenwand insgesamt 30 % nicht überschreitet. Ein Zurücktreten der Gebäudehülle gegenüber der Baulinien zur Schaffung vom z.B. Freisitzen und Loggien ist bis zu einer Tiefe von 2,0 m zulässig, sofern die Breite der

einzelnen Rücksprünge jeweils 4,0 m nicht überschreiten und ihr Anteil an der Breite der jeweiligen Außenwand insgesamt 30 % nicht überschreitet.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verb. mit § 23 Abs. 2 BauNVO)

Nebenanlagen und Stellplätze

14 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3 und WA 2.4 sind folgende Nebenanlagen zulässig: Terrassen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Müllplätze, Fahrradabstellplätze, Wege, Treppen und Rampen. Geräteschuppen sind ausnahmsweise zulässig. Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verb. mit § 14 Abs. 1 BauNVO)

15 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3. und WA 2.4 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen oberirdische Stellplätze nur in den festgesetzten Bereichen für Stellplätze zulässig. Darüber hinaus sind Stellplätze und Behindertenstellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verb. mit § 12 Abs. 6 BauNVO)

16 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3.1, WA 3.2 und WA 3.3 sind oberirdische Stellplätze zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baulinien unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verb. mit § 12 Abs. 6 BauNVO)

17 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind Garagen und Carports nicht zulässig. Tiefgaragen sind vollständig unterirdisch anzulegen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verb. mit § 12 Abs. 6 BauNVO)

Gehrechte

18 - Innerhalb der privaten Grünflächen G1 und G2 ist ein Fußweg mit einer Breite bis 2,5 m zulässig. Die durch den Fußweg in Anspruch genommenen Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

19 - Die Fläche G3 (Durchwegung zum Radelandberg) ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

20 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3. und WA 2.4 sowie WA 3.1, WA 3.2, WA 3.3 und WA 3.4 ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG)

21 - Die Fläche WA St sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, ausgenommen Planstraße B.3, sind in versickerungsfähigem Aufbau herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG)

22 - Auf der mit SPE 1 gekennzeichneten Fläche ist der vorhandene Waldbaumbestand zu erhalten und zu qualifizieren. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

23 - Auf der mit SPE 2 gekennzeichneten Fläche ist ein Waldsaum mit Gehölz- und Strauchpflanzungen sowie vorgelagerten Wiesenflächen zu entwickeln. Hierzu ist je 100 m² Fläche ein Baum der Mindestqualität StU 16-18 cm der der Gehölzliste „Bäume Denkmalschutz“ zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind anzurechnen. Zudem sind je 100 m² 40 Sträucher der Gehölzliste „Sträucher Denkmalschutz“ in der Sortierung 80/100, 2x verpflanzt zu pflanzen. Mindestens 10 % der Fläche sind als Wiesenfläche zu belassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

24 - In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3.1, 3.2 und 3.4 sowie außerhalb des Denkmalschutzbereiches in WA 3.3, sowie in WA St und auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „P“ ist je angefangene 4 Stellplätze mindestens ein Laubbaum der Mindestqualität StU 16-18 cm der Gehölzliste „Bäume“ zu pflanzen. In WA St und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „P“ können alternativ Hecken aus standorttypischen einheimischen Gehölzen der Gehölzliste „Sträucher“ gepflanzt werden. Vorhandene Bäume sind anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

25 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3.1, WA 3.2, WA 3.3 und WA 3.4 sind die festgesetzten Flachdächer extensiv zu begrünen. Die Fläche der Dachbegrünung muss mind. 50 % betragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

26 - Entlang der Straße Zum Olympischen Dorf und der Planstraße A.1 bis zu einer Linie zwischen den Punkten X und Y ist innerhalb des öffentlichen Straßenlandes eine Allee aus mindestens 40 Laubbäumen der Mindestqualität STU 20-25 cm der Gehölzliste „Bäume“ zu pflanzen. Die Größe der Pflanzfläche beträgt mindesten 2,50 m x 2,50 m. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen einer Reihe darf 15 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Pflanzen im Bereich der Straßeneinmündungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

27 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3 und WA 2.4 sowie WA 3.1, WA 3.2, WA 3.3 und WA 3.4 sind je 300 m² angefangener Grundstücksfläche ein Baum der Mindestqualität StU 16-18 cm zu pflanzen. Dabei

Textliche Festsetzungen zum B-Plan Entwurf Nr. E 36A „Olympisches Dorf“

sind im WA 2.1-2.4 Bäume der Gehölzliste „Bäume Denkmalschutz“ zu pflanzen, im WA 3.1, WA 3.2, WA 3.3 und WA 3.4 sind Bäume der Gehölzliste „Bäume“ zu pflanzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

28 - Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher oder unmittelbar benachbarter Stelle ein gleichartiger Ersatz eines Baumes mit der Mindestqualität Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

29 - Zum Schutz vor Lärm müssen an den in der Nebenzeichnung „Schallschutz“ orange gekennzeichneten Fassaden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.2 sowie WA 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein bewertetes resultierendes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausg. Nov. 1989) von mindestens $R'_{w,res} = 35$ dB aufweisen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

30 – Zum Schutz vor Lärm muss in den in der Nebenzeichnung „Schallschutz“ gekennzeichneten Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.2 und WA 3.1, WA 3.2, WA 3.3 und WA 3.4 mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen zwei Aufenthaltsräume, mit mindestens jeweils einem zum Lüften notwendigen Fenster zur in den Nebenzeichnung „Schallschutz“ grün gekennzeichneten Fassaden orientiert sein. Alternativ sind die Fenster an den orange gekennzeichneten Fassaden mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung oder mit baulichen Maßnahmen gleicher Wirkung auszustatten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

31 - Ausnahmsweise kann eine Minderung der festgesetzten Bauschalldämmmaße um bis zu 5 dB zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer Außenlärmpegel nachgewiesen wird, als bei der Ermittlung der Anforderungen im Bebauungsplanverfahren angenommen wurde.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DER BRANDENBURGISCHEN BAUORDNUNG (BbgBO)

32 – Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3 und WA 2.4 ist eine Einfriedung der Baugrundstücke nur mit einem einfachen Zaun wie z.B. einem Maschendrahtzaun (auch kunststoffummantelt) von maximal 1,0 m Höhe zulässig. Entlang der Verkehrsflächen ist die Kombination mit einer Hecke, die auf der straßenzugewandten Seite gepflanzt werden muss, zulässig.
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 87 Abs. 9 BbgBO)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

33 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde Wustermark vom Oktober 2004 in der seit 26.02.2005 gültigen Fassung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.12/1 vom 25.02.2005) anzuwenden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in Verb. mit § 12 BauNVO)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

34 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. E 12 „Radelandberg Nord“ festgesetzt durch Satzung vom 17.05.2006 (Amtsblatt Nr.13/4 vom 17.07.2006) und Nr. E 12 „Radelandberg Nord“, 1. Änderung, festgesetzt durch Satzung vom 21.06.2011 (Amtsblatt Nr.18/6 vom 31.08.2011) außer Kraft.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

Denkmalschutz, Bodendenkmalpflege

In der Planzeichnung wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich Teile des Denkmals „Olympisches Dorf von 1936“ (ID: 09150042) umfasst.

Auf die Bestimmungen des Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) wird hingewiesen.

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes Radelandberg. Bemessungsgrundlage für die Genehmigung der geplanten Vorhaben ist das zukünftige Wasserrecht. Die Brunnen, die sich derzeit im Plangebiet befinden, werden in den Osten des Olympischen Dorfs,

außerhalb des Plangebiets verlegt und die Wasserschutzzonen neu bestimmt. Das Plangebiet wird sich weiterhin in der Trinkwasserschutzzone III befinden. Maßnahmen und Bauvorhaben sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

HINWEISE

Besonderer Artenschutz

Mit Umsetzung der Planung sind zur Abwendung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sowie Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzquartieren für Höhlenbrüter als CEF-Maßnahmen erforderlich:
Zur Vermeidung der Tötung von Gehölz- und Höhlenbrütern oder der Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, zum Schutz von Brutplätzen nachgewiesener geschützter Vogelarten sowie zur Vermeidung einer Zerstörung potentieller Sommerquartiere von Fledermäusen sind Baumfällungen sowie Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung nur während des Zeitraums von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.
Höhlenbäume sind vor Fällung im Winterhalbjahr durch einen anerkannten Artenschutzsachverständigen auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu überprüfen.

Bei Fällung von Höhlenbäumen sind im Plangebiet oder in der näheren Umgebung je weggefallenem Brutplatz 2 Höhlenbrüterkästen an einem Baum mit östlicher Ausrichtung anzubringen. Bei Verlust von Gebäudeniststätten sind im Plangebiet oder in der näheren Umgebung je verloren gehendem Nistplatz 2 Gebäudebrüterkästen an verbleibenden Gebäuden anzubringen. Die Nisthilfen sind vor der Beeinträchtigung bzw. Beseitigung der vorhandenen Niststätte herzustellen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Gesetzlich geschütztes Biotop

Im Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Trockenrasenbestand in einem Umfang von 300 m². Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (hier Trockenrasengesellschaften) führen, verboten. Eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG oder Befreiung gem. § 67 BNatSchG kann auf Antrag erteilt werden.

Altlasten/ Bodenbelastungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Bereich des Speisehauses oberflächennahe Kontaminationen durch die Nutzung als Treibstofflager nicht mehr direkt nachweisbar. Durch die langjährige militärische Nutzung sind weitere Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen. Bei weiteren Auffälligkeiten sind diese der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Havelland in Bezug auf Bodenkontamination bzw. das Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen. (§ 31 ff Brandenburgisches Abfallgesetz).

Kampfmittelverdacht

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind möglicherweise kampfmittelbelastet. Daher ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Alleenschutz

Die östlich des Speisehauses der Nationen vorhandene lückige Allee aus Ahornbäumen wird als geschützte Allee nach § 17 BbgNatSchAG i.V.m. § 29 BNatSchG eingestuft. Alleen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Von den Verboten kann gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Wald gem. LWaldG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind 3,7 ha Wald anzutreffen. Diese Waldfläche wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans in Anspruch genommen. Die Waldumwandlung erfolgt nach § 8 Abs. 2 LWaldG im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Die Kompensation gemäß § 8 LWaldG wird durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert. Die walddrechtliche Kompensation erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrags und die Anerkennung dieses durch die Landesforstbehörde erfolgt eine walddrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplans.

Normen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Hoppenrader Allee 1, zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Planzliste

Gehölzliste „Bäume“, Baumarten:

- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Ulmen (in Sorten)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Begleitend, (künstlich)
- Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)
- Birke (*Betula pendula*)

Gehölzliste „Bäume Denkmalschutz“, Baumarten:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)
- Birke (*Betula pendula*)

Gehölzliste „Sträucher“:

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hartriegel (*Cornus mas*)
- Hundsröse (*Rosa canina*)

Gehölzliste „Sträucher Denkmalschutz“:

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hartriegel (*Cornus mas*)
- Hundsröse (*Rosa canina*)
- *Cytisus scoparius*
- *Juniperus communis*
- *Juniperus flach* in Sorten
- *Pinus mugo*
- *Pinus nigra*
- *Pinus sylvestris*